

## PARTNERVEREINBARUNG FÜR DAS EVERON PARTNERPROGRAMM (NACHFOLGEND "VEREINBARUNG")

---

zwischen

**Everon AG**

**und**

Gartenstrasse 17  
CH-8002 Zürich

(nachfolgend „Everon“)

(nachfolgend „Partner“)

vereinbaren, was folgt:

### PRÄAMBEL

---

Diese Vereinbarung regelt die Modalitäten der Zusammenarbeit mit Everon. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit ermöglicht Everon dem Partner, Kunden an Everon zu vermitteln, deren Status im Everon-Partner-Dashboard einzusehen und im Gegenzug eine definierte Vergütung zu erhalten.

Mit dem neuen Finanzinstitutsgesetz (FINIG) brauchen alle Finanzinstitute für die Ausübung ihrer gewerbsmässigen Tätigkeit als Vermögensverwalter eine Bewilligung der FINMA. Die Frist für die Einreichung des Gesuchs lief Ende 2022 ab. Die Everon AG hat am 17.03.2023 die Bewilligung erhalten und wird von der Aufsichtsorganisation FINcontrol Suisse AG beaufsichtigt. Die Everon AG wird durch die Prüfgesellschaft Grant Thornton AG sowohl aufsichtsrechtlich als auch obligationsrechtlich geprüft. Der Vermögensverwalter untersteht dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG), welches einen integralen Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung bildet. Er verwaltet die Vermögenswerte des Kunden in steter Übereinstimmung mit diesem Gesetz sowie den weiteren einschlägigen gesetzlichen Vorgaben.

### 1. EVERON UND DER PARTNER

---

1.1. Der Partner ist ein Dienstleister im Bereich Finanzplanung, Vorsorgelösungen, Steuerberatung, Versicherungen oder in ähnlichen Bereichen.

1.2. Everon und der Partner sind rechtlich unabhängig voneinander. Ausserdem sind Everon und der Partner für die jeweilige Erfüllung der regulatorischen und gesetzlichen Auflagen gegenüber den Behörden verantwortlich.

1.3. Eine Zusammenarbeit zwischen dem Partner und Everon ist nicht exklusiv. Sie sind beide frei, mit anderen Vertragspartnern gleichgelagerte oder andere vertragliche Beziehungen einzugehen.

## 2. VERMITTLUNG VON KUNDEN

---

2.1. Der Partner verfügt über ein Netzwerk von Kunden und vermittelt diese Kunden für Finanzdienstleistungen an Everon.

2.2. Soweit Kunden des Partners von Everon angebotene Dienstleistungen in Anspruch nehmen wollen, werden sie von Everon als Kunden übernommen. Everon erfüllt die Sorgfaltspflichten selbständig; insbesondere identifiziert Everon die Kunden selbständig und prüft sie im Sinne der eigenen Sorgfaltspflicht.

2.3. Der Partner verfügt dabei über keine Verwaltungsvollmacht für die Konten der Kunden.

2.4. Ungeachtet dessen hat Everon das Recht, jeden vermittelten Kunden abzulehnen und ist nicht verpflichtet, eine Begründung dafür vorzulegen.

## 3. VERGÜTUNG

---

3.1. Voraussetzung für einen Anspruch auf die Vergütung vom Partner aufgrund einer erfolgreichen Vermittlung ist, dass:

- > der vermittelte Kunde nicht bereits Kunde von Everon ist. Dies gilt auch für Personen, die die App bereits heruntergeladen, aber ihr Profil noch nicht fertiggestellt und/oder noch keine Gelder zur Anlage überwiesen haben, und
- > der Kunde muss Everon-Kunde werden, indem er die Everon-App über den von Everon generierten und dem Partner zugewiesenen Partner-Referral-Link (Partnerempfehlungslink ) herunterlädt, oder wenn der Kunde die App nicht über den Partnerempfehlungslink herunterlädt, muss der Partner nachweisen, dass er den Kunden auf andere Weise vermittelt hat (ein solcher Nachweis könnte eine Vorankündigung an Everon, eine E-Mail-Korrespondenz, eine schriftliche oder persönliche Erklärung des geworbenen Kunden sein). Der Nachweis muss vor dem Download oder spätestens 3 Monate nachdem der Kunde die Everon-App heruntergeladen hat, erbracht werden, und
- > der Kunde muss ein zahlender Kunde von Everon sein, d.h. er/sie nimmt eine Dienstleistung von Everon in Anspruch und hat zu diesem Zweck auf ein entsprechendes Portfoliokonto einen Geldbetrag überwiesen.

Die vergütungsberechtigten Leistungen sowie die genaue Art der Vergütung, die Auszahlung und die entsprechenden Sätze sind in Anhang A "Vergütung" zu dieser Vereinbarung aufgeführt.

3.2. Wenn der vermittelte Kunde innerhalb von 6 Monaten nach der Vermittlung keine Dienstleistung von Everon in Anspruch genommen hat, hat der Partner keinen Anspruch mehr auf eine zukünftige Vergütung. Wenn ein erfolgreich vermittelter Kunde eine oder mehrere vergütungsfähige Dienstleistung(en) oder die gesamte Kundenbeziehung zu Everon beendet und später als Kunde zu Everon zurückkehrt und eine oder mehrere Dienstleistungen erneut in Anspruch nimmt, hat der Partner keinen Anspruch auf eine Vergütung.

3.3. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen.

3.4. Everon kann die Vergütungsbedingungen ändern und ist jederzeit dazu berechtigt, dies zu tun und wird dem Partner die entsprechenden Änderungen vorlegen.

3.5. **Speziell für das Vergütungsmodell 1 - Wiederkehrende Vergütung:** Der Partner hat nur so lange Anspruch auf eine Vergütung, wie der vermittelte Kunde eine Everon-Dienstleistung in Anspruch nimmt, insbesondere in einem

entsprechenden Portfolio ein Geldbetrag durch Everon verwaltet wird und Everon damit einen Umsatz generiert, und diese Vereinbarung in Kraft ist.

Kündigt der vermittelte Kunde eine vergütungsberechtigte Leistung, hat der Partner keinen Anspruch mehr auf eine Vergütung.

3.6. **Speziell für das Vergütungsmodell 2 - Vermittlungsvergütung (einmalig):** Der Partner hat nur dann Anspruch auf eine Vergütung, wenn der Kunde Gelder auf ein entsprechendes, von Everon verwaltetes Portfolio überweist, das sich auf einer Dienstleistung bezieht, die für eine Vermittlungsvergütung in Frage kommen (siehe Anhang A - "Vergütung" im Detail). Die Vermittlungsvergütung wird von dem vom Kunden investierten Betrag abgezogen und als einmalige Vergütung an den Partner ausgezahlt. Über diese Vermittlungsvergütung wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Partner, dem vermittelten Kunden und Everon unterzeichnet.

3.7. Everon und der Partner haben eine wiederkehrende Vergütung für einige Dienstleistungen und einen Vermittlungsvergütung (einmalig) für andere vereinbart. Die beiden Vergütungsmodelle in Anhang A gelten also je nach vermittelter Leistung(en) parallel.

## 4. PARTNER-DASHBOARD

---

4.1. Everon stellt dem Partner sein "Partner-Dashboard" zur Verfügung. Das Partner-Dashboard ist ein webbasiertes Portal, das ein Partner-Login erfordert.

4.2. Im Partner-Dashboard kann der Partner unter anderem die Namen der vermittelten Kunden, die in Anspruch genommenen Dienstleistungen, den investierten Betrag sowie verschiedene Informationen über Everon, das Investmentangebot und das Unternehmen selbst einsehen.

4.3. Das Partner-Dashboard ist ein «read-only access» und der Partner verfügt dabei über keine Verwaltungsvollmacht für die Konten der Kunden.

4.4. Nur Mitarbeiter des Partners, die dem Mitarbeitergeheimnis unterliegen, dürfen auf das Partner-Dashboard zugreifen, und der Partner verpflichtet sich zur strikten Wahrung des Kundengeheimnisses und des Datenschutzes (siehe Punkt 5 im Detail unten).

## 5. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

---

5.1. **Partner vis-à-vis Everon:** Nur der Partner und seine Mitarbeiter, die unter das Mitarbeitergeheimnis fallen, können auf das Partner-Dashboard zugreifen, um die Kunden und die zugehörigen Details einzusehen.

Der Partner bestätigt, dass er seine Mitarbeiter über ihre Verschwiegenheitspflicht im Allgemeinen und in Bezug auf das Partner-Dashboard im Besonderen informiert hat.

Zur Vermeidung von Zweifeln, der Zugang ist ein "read-only access". Weder der Partner noch seine Mitarbeiter verfügen dabei über eine Verwaltungsvollmacht für die Konten der Kunden und können keine Daten herunterladen oder ähnliche, proaktive Massnahmen durchführen.

5.2. **Vermittelten Kunden vis-à-vis Partner and Everon:** Ein Kunde, der Everon von einem Partner über den Partnerempfehlungslink zugewiesen wurde, gibt sein Einverständnis, seine Daten zwischen Everon und dem Partner über das Everon Partner-Dashboard auszutauschen.

## 6. ANNAHME VON NEWSLETTERN UND MARKETING

---

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklärt sich der Partner mit dem Erhalt von Newslettern, Marketing-E-Mails, Benachrichtigungen und ähnlichen Mitteilungen von Everon einverstanden.

## 7. KÜNDIGUNGSFRISTEN

---

Diese Vereinbarung ist entschädigungsfrei von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Kalendermonats kündbar.

Im Falle der Auflösung dieser Vereinbarung informieren beide Parteien je selbständig die gemeinsam betreuten Kunden. Sie stellen es den Kunden frei, ob und in welcher Form sie jeweils mit den beiden Vertragsparteien weiter zusammenarbeiten wollen.

Wenn die Vereinbarung zwischen dem Partner und Everon beendet wird, hat der Partner keinen Anspruch mehr auf eine Vergütung.

Die Vereinbarung endet ohne Kündigung, sofern eine der Parteien die regulatorischen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt und deswegen ihre Geschäftstätigkeit aufgibt.

## 8. DATUM DES INKRAFTTRETENS DIESER VEREINBARUNG


---

Das Datum des Inkrafttretens dieser Vereinbarung ist das Datum der Unterzeichnung durch den Partner.

## 9. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

---

Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Zürich, Schweiz.

Ort und Datum	Firma: Name:	
Ort und Datum	Everon AG Florian Rümmelein	 Jonas Bächinger

ANHANG A - VERGÜTUNG

Die konkrete Vergütung an den Partner für jeden erfolgreich vermittelten Kunden ist:

**Vergütungsmodell 1 - Wiederkehrende Vergütung**

<b>ART DER VERGÜTUNG</b>	Wiederkehrend																				
<b>VERGÜTUNGSBERECHTIGTE DIENSTLEISTUNG</b>	Wenn ein vermittelter Kunde in die folgenden Dienstleistungen investiert: - Vermögensverwaltung, und/oder - Freizügigkeit, und/oder - Säule 3a, und/oder - Private Markets.																				
<b>BETRAG - LEVELS</b>	Ein Anteil der von Everon erhobenen jährlichen Verwaltungsgebühr, welche von Everon für die oben aufgeführte Dienstleistungen erhoben wird (p.a.): <table border="1" data-bbox="582 981 1390 1245"> <thead> <tr> <th>Betrag / Service</th> <th>Vermögensverwaltung</th> <th>Freizügigkeit</th> <th>Säule 3a</th> <th>Private Markets</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0 - 50'000 CHF</td> <td>0.35%</td> <td>0.20%</td> <td>0.20%</td> <td>0.30%</td> </tr> <tr> <td>50'001 - 100'000 CHF</td> <td>0.35%</td> <td>0.20%</td> <td>0.20%</td> <td>0.30%</td> </tr> <tr> <td>100'001 CHF und mehr</td> <td>0.35%</td> <td>0.25%</td> <td>0.25%</td> <td>0.30%</td> </tr> </tbody> </table>	Betrag / Service	Vermögensverwaltung	Freizügigkeit	Säule 3a	Private Markets	0 - 50'000 CHF	0.35%	0.20%	0.20%	0.30%	50'001 - 100'000 CHF	0.35%	0.20%	0.20%	0.30%	100'001 CHF und mehr	0.35%	0.25%	0.25%	0.30%
Betrag / Service	Vermögensverwaltung	Freizügigkeit	Säule 3a	Private Markets																	
0 - 50'000 CHF	0.35%	0.20%	0.20%	0.30%																	
50'001 - 100'000 CHF	0.35%	0.20%	0.20%	0.30%																	
100'001 CHF und mehr	0.35%	0.25%	0.25%	0.30%																	
<b>BEZAHLT VON</b>	von Everon als Teil der von Everon erhobenen Verwaltungsgebühr																				
<b>AUSZAHLUNG</b>	Monatlich																				
<b>BERECHNUNG</b>	<p><b>Für Vermögensverwaltung und Private Markets:</b>          Die Verwaltungsgebühr berechnet sich auf der Grundlage der Summe der durch Everon im Rahmen der mit dem vermittelten Kunden geschlossenen Verwaltungsverträgen verwalteten Bruttovermögenswerte (Depotbestand und Kontoguthaben). Die Bewertung der Vermögenswerte des Kunden erfolgt jeweils per Tagesende. Die Verwaltungsgebühr basiert auf dem jeweiligen Durchschnitt dieser Werte und wird jeweils im Nachhinein per Ende eines jeden Kalendermonats fällig und durch den Vermögensverwalter in Rechnung gestellt.</p> <p><b>Für Freizügigkeit und Säule 3a:</b>          Die Verwaltungsgebühr berechnet sich auf der Grundlage der Summe der durch die Stiftung Liberty im Rahmen der mit dem vermittelten Kunden geschlossenen Verwaltungsverträgen verwalteten Bruttovermögenswerte (Depotbestand und Kontoguthaben). Die Bewertung der Vermögenswerte des Kunden erfolgt jeweils per Tagesende. Die Verwaltungsgebühr basiert auf dem jeweiligen Durchschnitt dieser Werte und wird jeweils im Nachhinein per Ende eines jeden Kalendermonats fällig und durch den Vermögensverwalter in Rechnung gestellt.</p>																				

und

Vergütungsmodell 2 - Vermittlungsvergütung (einmalig)

<b>ART DER VERGÜTUNG</b>	Vermittlungsvergütung (einmalig)
<b>VERGÜTUNGSBERECHTIGTE DIENSTLEISTUNG</b>	Wenn ein vermittelter Kunde in die folgenden Dienstleistungen investiert: - Vermögensverwaltung, und/oder - Private Markets.
<b>BETRAG - LEVELS</b>	Zwischen 0.0 und 3.0 Prozent auf den vom Kunden investierten Betrag.  Vorbehaltlich der Genehmigung durch eine separate Vereinbarung mit dem Kunden.
<b>BEZAHLT VON</b>	den vermittelten Kunden. Abgezogen von dem Betrag, den der vermittelte Kunde in eine der oben aufgeführten vergütungsberechtigten Dienstleistungen investieren möchte.
<b>AUSZAHLUNG</b>	Einmalig. Everon belastet die Vergütung kurz vor dem nächsten Anlagesichttag vom überwiesenen Betrag vom vermittelten Kunden.